



Innenausschuss
Barbara Ostmeier
Vorsitzende
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

27.1.2022

Entwurf eines Gesetzes über die Zentrale Anlaufstelle für Opfer von Straftaten und deren Angehörige und die Opferschutzbeauftragte oder den Opferschutzbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein – Opferunterstützungsgesetz (OuG)

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP –

Drucksache 19/3411

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

zunächst herzlichen Dank für die Möglichkeit, zu dem o.g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu dürfen.

Die Zentrale Anlaufstelle und die Opferschutzbeauftragte befassen sich schon länger mit dem Thema der Verarbeitung von Daten im Rahmen der Tätigkeit. Man ist zu der Auffassung gelangt, dass es zur Erfüllung der Aufgaben einer rechtssicheren Grundlage für die Erhebung bzw. Übermittlung von Daten bedarf. Zwar hat es seit der Einrichtung der Anlaufstelle und der Ernennung der Opferschutzbeauftragten in Schleswig-Holstein - glücklicherweise - weder einen Terroranschlag noch eine Großschadenslage gegeben. Die Erfahrungsberichte der Kolleginnen und Kollegen aus den Bundesländern, die bereits von Terroranschlägen bzw. Großschadenslagen betroffen waren und bei denen sie in ihren Funktionen aktiv werden mussten, haben allerdings mehr als deutlich gezeigt, dass eine effektive und zielführende Unterstützung der Betroffenen einen unbürokratischen und zeitnahen Datenaustausch mit den beteiligten Einsatzstrukturen bedingt. Insbesondere die Kollegin aus Nordrhein-Westfalen, Frau Auchter-Mainz wusste von erheblichen Schwierigkeiten zu berichten, die sich bei den Versuchen, Betroffenen von schweren Straftaten zeitnah die richtige und zügige Unterstützung zukommen zu lassen, ergaben, da die Daten nicht oder erst sehr spät erlangt werden konnten. Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung hatte sich zum Zeitpunkt der Einrichtung der Anlaufstrukturen und Benennung

der Opferschutzbeauftragten noch nicht in dieser Dringlichkeit erschlossen, sondern ist erst in der täglichen Arbeit zunehmend relevant geworden. Dabei ist den Erfahrungsberichten der bereits tätig gewordenen Opferschutzbeauftragten zu entnehmen, dass sich vielfach ein proaktiver Ansatz insbesondere bei Großschadenslagen bewährt hat. Diese Auffassung entspricht auch dem Selbstverständnis der Zentralen Anlaufstelle und der Opferschutzbeauftragten in Schleswig-Holstein. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Tätigkeiten der Anlaufstelle und der Opferschutzbeauftragten entsprechend des vorliegenden Gesetzentwurfes als eine Ergänzung zu den primär zuständigen Behörden zu verstehen ist, ohne deren Handlungskompetenzen in Frage zu stellen oder gar zu beschneiden. Zuständigkeiten von Einsatzleitungen o.ä. bleiben unberührt.

Da die zentrale Anlaufstelle und die Opferschutzbeauftragte in Schleswig-Holstein für alle Betroffenen von Straftaten (und nicht nur Terroranschläge und Großschadenslagen) ansprechbar sind, besteht die Notwendigkeit einer zeitnahen und unbürokratischen Datenübermittlung indes nicht nur für Großschadenslagen. Auch bei anderen Ereignissen, die auf strafbaren Handlungen beruhen und der Opferschutzbeauftragten beispielsweise aus den Medien bekannt werden, kann es sinnvoll und hilfreich sein, die Opferschutzbeauftragte und/oder die Mitarbeiterinnen des Teams einzubeziehen und zu informieren.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass §§ 1-4 des OuG eine Forderung aus der Strategie der Europäischen Union für die Rechte von Opfern 2020-2025 aufnehmen. Zur effektiven, horizontalen und koordinierten Durchsetzung von Opferrechten wird die Ernennung nationaler Koordinatoren für Opferrechte oder mit entsprechenden Befugnissen ausgestatteten Ombudsleuten erwartet.

Die im vorliegenden Gesetzentwurf in § 6 enthaltene Regelung orientiert sich an den Vorgaben der Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU des europäischen Parlaments. Im Erwägungsgrund 21 wird die Bedeutung einer verständlichen Information der Opfer hervorgehoben sowie die Verpflichtung, dabei deren emotionalen und intellektuellen Fähigkeiten zu berücksichtigen. Erwägungsgrund 37 betont, dass „die Unterstützung ..auf verschiedene Art und Weise ohne unnötige Formalitäten geleistet werden“ sollte. Dies ist jedoch nur möglich, wenn auch Opferschutzbeauftragte befugt sind, unbürokratisch und ohne zeitliche Verzögerung die Daten der Betroffenen z.B. in der Übergangsphase zwischen Akutversorgung und Überführung in das Hilfesystem abzufragen. Physisch oder/und psychisch schwer Verletzten entsprechender Lagen und/oder den Angehörigen stellen sich regelmäßig eine Vielzahl von rechtlichen, tatsächlichen, psychosozialen und medizinischen Fragen. In diesen Situationen ist ein bürokratisches Vorgehen oder die Einholung der Einwilligung der Betroffenen zur Datenverarbeitung weder hilfreich noch sinnvoll. Ein zügiger und fallangemessener Informationsfluss an Opferschutzbeauftragte und Anlaufstellen trägt dazu bei, dass zunächst möglichst nur eine Ansprechperson/Anlaufstelle der oder dem Betroffenen gegenübersteht und dadurch Belastungen durch mehrfache Anhörungen unterbleiben.

Eine gesetzliche Grundlage ist daher unumgänglich zur Aufgabenerfüllung.

Der Vollständigkeit halber sei zu § 4 OuG anzumerken, dass die dortige Aufzählung nicht alle Tätigkeiten erfasst, die tatsächlich jedenfalls in den letzten 1 ½ Jahren seitens der Opferschutzbeauftragten unternommen wurden. Ein besonderes Augenmerk wurde (und

wird) z.B. auf die Umsetzung der Opferrechte im Land gelegt. Es gibt hier und da Nachsteuerungsbedarf, die Einzelheiten sind dem Tätigkeitsbericht¹ zu entnehmen. Darüber hinaus hat die Opferschutzbeauftragte an Projekten und Arbeitsgruppen zur Fortentwicklung des Opferschutzes im Land sowie an der Weiterbildung weiterer Prozessbegleiter*innen mitgewirkt.

Schließlich sollte bezüglich § 7 Abs. 1 OuG erwogen werden, die Berichtspflicht auf einen Zeitraum von zwei Jahren festzulegen. Die Erstellung des Tätigkeitsberichts ist mit einem enormen Zeitaufwand verbunden und bindet über längere Zeit die Kräfte der Anlaufstelle und der Opferschutzbeauftragten. Davon unbenommen soll die oder der Opferschutzbeauftragte anlassbezogen dem Justizministerium auch zu anderen Zeitpunkten berichten, wenn dies aus ihrer oder seiner Sicht erforderlich erscheint.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Stahlmann-Liebelt

¹ https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/O/opferschutz/Downloads/taetigkeitsbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=2